

Genas

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 6.

(Nr. 245.) Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 2. September 1868. (Bundesgesetzbl. S. 497.) und in Gemäßheit des §. 154. der Militär-Ersatzinstruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden zweiten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Littr. F. des Verzeichnisses aufgeführten Lehranstalten dürfen vergleichenen Qualifikationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissarius abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zweites Verzeichniß

der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Das Gymnasium zu Wittstock.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die große Stadtschule zu Rostock.

III. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Die Realschule zu Goslar,

» Realklassen des Gymnasiums Andreanum zu Hildesheim.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Das Progymnasium zu Rogasen.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Die Realschule zu Eschwege.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule zu Alzey,

» » » Worms,

» » » Michelstadt,

» » » Alsfeld.

III. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Realschule zu Arnstadt.

E. Höhere Bürgerschulen.

1. Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen.

(Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. §. 154. Nr. 2. d.)

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Düren,
" " " " Delitzsch,
" " " " Solingen.

2. Die übrigen zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen.

(Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. §. 154. Nr. 2. l.)

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Rathenow,
" " " " Herzfeld,
" " " " Leer,
" " " " Kerpen.

F. Andere Lehranstalten.

(Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. §. 154. Nr. 4.)

1. Oeffentliche Lehranstalten.

Königreich Preußen.

Die höhere Gewerbeschule zu Barmen.

2. Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Die Erziehungsanstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn,
das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Gilehne,
die Schweizerische Handelsschule zu Berlin,
" Handelsakademie zu Danzig.

II. Königreich Sachsen.

Die Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Krause zu Dresden,
das Käuffer'sche Lehr-Institut zu Dresden,
" moderne Gesammt-Gymnasium des Dr. Zille zu Leipzig,
die höhere Handelsschule zu Leipzig,
" " " " Dresden,
" " " " Chemnitz.

(Nr. 246.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Kaufmann Pierre Armand Vladimír Mörch zu La Rochelle
zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 247.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Preussischen Vizekonsul Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galatz
zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst, und
den bisherigen Vizekonsul beim Generalkonsulat des Norddeutschen Bundes
zu Alexandrien Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels
zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Jassy zu ernennen geruht.

(Nr. 248.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den bisherigen Preussischen Konsul Reinhard Berger zu Gonaïves (Hayti)
zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 249.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den bisherigen Preussischen und Hamburgischen Konsul J. S. Gofler
zu Boston und den Kaufmann Ernst Beyer zu Mobile
zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 250.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den bisherigen Preussischen Vizekonsul Alexander Rigler
zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Affiermann zu ernennen geruht.